

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 64/70B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Berta D [REDACTED] , [REDACTED] , Rue D [REDACTED] , F [REDACTED] / Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Fuchs

in der Sitzung vom 5. November 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 29. Oktober 1969 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat die formellen Voraussetzungen, unter denen Auslagen für Heilbehandlung nach § 3 Abs. 1 a und b der Verordnung vom 2. Mai 1957 erstattet werden, und den Umfang der insoweit den Verfolgten obliegenden Mitwirkungspflicht nicht verkannt. Ob von diesen formellen Voraussetzungen aus besonderen Gründen ausnahmsweise abgesehen werden kann, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Über eine grundsätzliche Rechtsfrage ist insoweit nicht zu entscheiden.

Auch sonst liegt keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG vor. Die sofortige Beschwerde wird daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen.

Mai

Graf